

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/4/26 2005/06/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2005

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/02 Strafvollzug

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

SMG 1997 §28 Abs2 Fall2;

SMG 1997 §28 Abs2 Fall3;

SMG 1997 §28 Abs2 Fall4;

SMG 1997 §28 Abs3 Fall1;

SMG 1997 §28 Abs3 Fall2;

SMG 1997 §28 Abs4 Z3;

StGB §146;

StGB §147 Abs1 Z1;

StGB §147 Abs2;

StGB §148 Fall2;

StGB §15;

StVG §99a Abs1 idF 1993/799;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des OGH sind bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung nach § 99a Abs. 1 StVG zwar die Erfordernisse der Spezial- und der Generalprävention gleichermaßen zu berücksichtigen, es kann aber unter Umständen, nämlich dann, wenn besondere Gründe des konkreten Falles solche schwer wiegende Bedenken rechtfertigen, allein aus generalpräventiven Erwägungen die bedingte Entlassung abgelehnt werden. Rechtlich verfehlt wäre es allerdings, eine bestimmte Tätergruppe vom Anwendungsbereich des Institutes der bedingten Entlassung von vornherein auszunehmen (vgl. das Urteil des OGH vom 26. August 1992, GZ 13 Os 85, 86/92). (Hier: Der Bf verbüßt wegen Verurteilungen gemäß §§ 146, 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2, 148 zweiter Fall StGB und § 15 StGB sowie § 28 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Fall, Abs. 3 erster und zweiter Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG eine Freiheitsstrafe. Im Hinblick auf die gerichtlich strafbaren Handlungen, derentwegen sich der Bf in Strafhaft befindet, insbesondere des im internationalen Rahmen durchgeführten gewerbsmäßigen Handels mit Suchtgift, ist die belBeh zu Recht (schon) aus generalpräventiven Überlegungen zu einer negativen Prognose hinsichtlich des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes gelangt. Dass der Bf bei anhängigem Verfahren rückfällig geworden sei, wird von der belBeh als weiteres (spezialpräventives) Kriterium herangezogen; dies ist nach den im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Tatzeiträumen iVm den Taten der Verurteilung rechtmäßig.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2005:2005060027.X02

## Im RIS seit

30.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)